



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

für den Hauptausschuss
und den Ausschuss für
Innere Verwaltung und
Verwaltungsstrukturreform



Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **MR Dr. Schoenemann**
peter.schoenemann@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 2620
Fax (0211) 871 -162620

Aktenzeichen
12-35.15.01

28 . Oktober 2004

Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid - VIVBVEG - vom 21. Juli 2004 (GV. NRW. S. 408); Neube-kanntmachung des VIVBVEG vom 1. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 542)
Leitfaden und Presseerklärung des Innenministeriums

Anlagen: Leitfaden und Presseerklärung (je 170fach)

Anbei übersende ich zur Weiterleitung an die o.g. Ausschüsse des Landtags einen Leitfaden des Innenministeriums zu dem geänderten Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid sowie eine Presseerklärung des Innenministeriums vom 27.10.2004.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


(Hans Krings)

Leerseite



Innenministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen

- **Pressereferat** -

PRESSE-INFORMATION

Düsseldorf, 27.10.2004

Volksinitiative jetzt noch einfacher – Behrens: Weniger Bürokratie heißt mehr direkte Demokratie

Das Innenministerium teilt mit:

Direkte Demokratie wird in Nordrhein-Westfalen jetzt noch einfacher: Wer eine Volksinitiative starten will, kann ab dem 29. Oktober die notwendigen Unterschriften direkt und ohne vorherigen Zulassungsantrag sammeln. Die bei den beiden bisher durchgeführten Volksinitiativen kostenintensive und als hinderlich empfundene Eintragung bei amtlichen Stellen entfällt ebenfalls. "Damit machen wir es den Menschen noch einfacher, ihre demokratischen Rechte wahrzunehmen", erklärte Innenminister Dr. Fritz Behrens heute in Düsseldorf.

Das neue Verfahren erlaubt es den privaten Organisatoren, die notwendigen Unterschriften zur Unterstützung ihres Anliegens ohne Umwege sofort zu bekommen. Um erfolgreich zu sein, muss die Volksinitiative von mindestens 0,5 % der Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Das sind derzeit rund 66.000 Menschen. Die Absicht, Unterschriften für eine Volksinitiative zu sammeln, muss dem Innenministerium nur noch angezeigt werden. "Wir informieren und beraten die Initiatoren auf Wunsch umfassend. Niemand soll an Formalien scheitern", sagte Behrens.

Die Möglichkeit der Volksinitiative hatte der nordrhein-westfälische Landtag 2002 durch Änderung der Landesverfassung geschaffen. Für den früher erforderlichen Zulassungsantrag waren Unterschriften von mindestens 3.000 stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger erforderlich. Wenn die Landesregierung dem Antrag stattgegeben hatte, konnten sich Stimmberechtigte in die von den Gemeinden acht Wochen lang auszulegenden Eintragungslisten eintragen und damit der Volksinitiative zustimmen.

Das Innenministerium veröffentlicht parallel zur Verfahrensänderung einen Leitfaden zu "Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid" (www.im.nrw.de/aktuell). Weitere Informationen und die vollständigen Gesetzestexte sind unter www.im.nrw.de, Rubrik "Bürger und Kommunen" zu finden.



www.im.nrw.de : Direkte Demokratie

Volksinitiative Volksbegehren Volksentscheid

Leitfaden

Die nordrhein-westfälische Landesverfassung sieht drei Elemente vor, über welche die Bürgerinnen und Bürger des Landes unmittelbar Einfluss auf den demokratischen Willensbildungsprozess nehmen können:

Volksinitiative

Ziel Befassung des Landtags mit einem politischen Sachthema oder Gesetzentwurf

Voraussetzung Unterzeichnung durch mindestens 0,5 Prozent der stimmberechtigten Deutschen in NRW (ca. 66.000 Unterschriften)

Volksbegehren

Ziel Erlass, Aufhebung oder Änderung eines Gesetzes

Voraussetzung Unterzeichnung durch mindestens 8 Prozent der stimmberechtigten Deutschen in NRW (ca. 1 Million Unterschriften)

Volksentscheid

Ziel Abstimmung über ein vom Landtag nicht verabschiedetes Gesetz

Voraussetzung Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Mindestbeteiligung von 15 Prozent der Stimmberechtigten (ca. 2 Millionen Unterschriften)

Mit diesem Leitfaden erhalten Sie einen Überblick über Voraussetzungen, Inhalte und Verfahren.

Die einschlägigen Rechtsvorschriften (siehe Kasten auf der Rückseite), Antragsmuster sowie weiterführende Informationen finden Sie in unserem Internet-Angebot unter der Adresse www.la-nd.nrw.de (Rubrik: „Bürger und Kommunen“).

Inhalt / Voraussetzungen

Volksinitiativen (VI) können darauf gerichtet sein, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung, z. B. mit einem bestimmten politischen Sachthema oder einem mit Gründen versehenen Gesetzentwurf, zu befassen. Der Landtag bleibt dabei in seiner Entscheidung frei. Er muss das politische Thema nicht in einem bestimmten Sinne inhaltlich behandeln und braucht ein beantragtes Gesetz nicht zu erlassen.

Eine VI muss von mindestens 0,5 Prozent (ca. 66.000 Personen) der deutschen Stimmberechtigten unterzeichnet sein, die 18 Jahre oder älter sind und in Nordrhein-Westfalen wohnen.

Zulassung / Verfahren

Anzeige der Absicht, Unterschriften zu sammeln

Die Absicht, Unterschriften für eine VI zu sammeln, ist dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf, schriftlich anzuzeigen. Das Innenministerium informiert die Vertrauenspersonen, ob rechtliche Bedenken bestehen, und berät sie bezüglich des weiteren Verfahrens einschließlich der zu beachtenden Formalien. Bei einer VI, die einen Gesetzentwurf zum Gegenstand hat, der zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände führen würde, müssen die voraussichtlich entstehenden Kosten angegeben werden. Die Antragstellenden müssen jedoch in dem Gesetzentwurf keinen finanziellen Ausgleich, wie sonst erforderlich, vorsehen. Das Innenministerium beantwortet auch schon vor der vorstehend genannten Anzeige etwaige Anfragen zum Verfahren bei der VI.

Sammlung der Unterschriften

Wer einen Antrag auf Behandlung der VI beim Landtag einreichen möchte, muss sich selbst um die Sammlung der Unterstützungsunterschriften kümmern. Dabei sind Unterschriftsbögen zu verwenden, die dem Muster der Durchführungsverordnung zum Gesetz entsprechen. Das Stimmrecht aller Unterzeichnenden müssen sich die Initiatoren der VI von der jeweiligen Gemeinde der Hauptwohnung bestätigen lassen.

Antrag auf Behandlung der VI

Der Antrag auf Behandlung einer VI ist schriftlich zu richten an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen, Platz des Landtags 1. 40221 Düsseldorf.

Der Antrag muss enthalten

- ∴ eine genaue Umschreibung des Gegenstandes der politischen Willensbildung, mit dem sich der Landtag befassen soll, oder einen ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Gesetzentwurf unter Angabe der voraussichtlich entstehenden Kosten.
- ∴ die Unterschriften von mindestens 0.5 Prozent der Stimmberechtigten (ca. 66.000), wobei die Unterschriften bei Eingang des Antrags nicht älter als ein Jahr sein dürfen.
- ∴ die Benennung einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson, die ermächtigt sind, die Antragstellenden bei allen mit der VI zusammenhängenden Geschäften zu vertreten.

Der Antrag muss ebenfalls dem Muster der Durchführungsverordnung entsprechen.

Entscheidung über den Antrag, Behandlung im Landtag

Der Landtag entscheidet innerhalb von 3 Monaten, ob die gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die beantragte VI erfüllt sind. Er hat die VI innerhalb von 3 Monaten nach ihrem Zustandekommen abschließend zu behandeln. Die Vertrauenspersonen der VI sind von den zuständigen Landtagsausschüssen anzuhören.

Kosten

Die Kosten, die bis zur Einreichung des Antrags anfallen, – insbesondere die Kosten für die Beschaffung der Unterschriftsbögen – tragen die Antragstellenden. Die Bestätigung des Stimmrechts der Antragstellenden durch die Gemeinden ist unentgeltlich.

Volksbegehren

Inhalt / Voraussetzungen

Volksbegehren (VB) können darauf gerichtet sein, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Dem VB muss ein ausgear-

beiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. Ein VB ist nur auf Gebieten zulässig, die der Gesetzgebungsgewalt des Landes unterliegen. Über Finanzfragen, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen ist ein VB nicht zulässig. Auch ein aus anderen Gründen verfassungswidriges Gesetz darf mit einem VB nicht erstrebt werden.

Ein VB muss von mindestens 8 Prozent der deutschen Stimmberechtigten in NRW ab 18 Jahren gestellt sein, mithin von rund einer Million Personen.

Zulassung / Verfahren

Anzeige der Absicht eines VB

Die Absicht, ein VB zu stellen, ist dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen schriftlich anzuzeigen. Das Anzeigeverfahren entspricht dem bei der Volksinitiative.

Antrag auf Zulassung der Listenauslegung für ein VB

Der Antrag auf Zulassung eines VB ist schriftlich zu richten an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf.

Der Antrag muss enthalten

- :: einen ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Gesetzentwurf unter Angabe der voraussichtlich entstehenden Kosten.
- :: eine Liste mit Unterstützungsunterschriften von mindestens 3.000 Stimmberechtigten, deren Stimmrecht durch eine Bestätigung ihrer Gemeinde nachzuweisen ist.
- :: die Namen einer Vertrauensperson sowie einer stellvertretenden Vertrauensperson, die ermächtigt sind, die Antragstellenden bei allen mit dem VB zusammenhängenden Geschäften zu vertreten.

Antragsprüfung, Entscheidung

Das Innenministerium prüft den Antrag und hört die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson zum Ergebnis der Prüfung an. Die Landesregierung entscheidet über die Zulassung der Listenauslegung grundsätzlich innerhalb von 6 Wochen.

Eintragung in Eintragungslisten und Eintragungsscheine

Nach der Bekanntmachung der Zulassungsentscheidung haben die Initiatoren des VB 4 Wochen Zeit, die Eintragungslisten zu

beschaffen und diese an die Gemeinden zu versenden, in denen nach ihrem Willen die Listen zur Eintragung ausgelegt werden sollen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Listen 8 Wochen innerhalb der üblichen Amtsstunden zur Eintragung auszulegen. Die Eintragungslisten sind in Gemeinden bis 100.000 Einwohner mindestens an einer Stelle, in Gemeinden über 100.000 Einwohner mindestens an zwei Stellen für die Eintragung auszu legen. Die Eintragung ist auch an vier Sonntagen, die in die Eintragsfrist fallen, zuzulassen. Die Gemeinden machen die Auslegungsorte und -zeiten ortsüblich bekannt.

Außer in Eintragungslisten können Stimmberechtigte – ähnlich wie bei der Briefwahl – auf einem Eintragungsschein ihre Unterstützung des VB erklären. Einen Eintragungsschein stellt die Gemeinde des Wohnortes auf Antrag bis zum Ende der 7. Woche der Eintragsfrist aus.

Feststellung des Eintragungsergebnisses

Der Landeswahlausschuss stellt die Gesamtsumme der rechtzeitig erfolgten gültigen Eintragungen fest. Die Landesregierung prüft, ob das VB rechtswirksam zustande gekommen ist, insbesondere, ob die erforderliche Mindestzahl an Unterschriften erreicht worden ist. Ist das VB wirksam zustande gekommen, wird es von der Landesregierung unter Darlegung ihres Standpunktes unverzüglich dem Landtag unterbreitet.

Behandlung im Landtag

Der Landtag ist verpflichtet, das VB innerhalb von 6 Monaten abschließend zu behandeln.

Kosten

Die Antragstellenden tragen die Kosten der Herstellung der Eintragungslisten und ihrer Versendung an die Gemeinden: diese Kosten sind ihnen vom Land zu erstatten, wenn einem rechtswirksamen VB vom Landtag oder durch Volksentscheid entsprochen worden ist.

Das Land erstattet den Gemeinden die Kosten des Eintragsverfahrens.

Volksentscheid

Inhalt / Voraussetzungen

Entspricht der Landtag einem VB nicht, kommt es zum Volksentscheid (VE). In diesem Fall kann das Volk das Gesetz selbst durch Abstimmung beschließen.

Beim VE entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Mehrheit mindestens 15 Prozent der Stimmberechtigten (ca. 2 Millionen Stimmen) beträgt. Ausnahme: Ein Gesetz, mit dem die Landesverfassung geändert werden soll, ist angenommen, wenn sich mindestens 50 Prozent der Stimmberechtigten an dem VE beteiligen und mindestens zwei Drittel der Abstimmenden dem Gesetzentwurf zustimmen.

Anlass / Verfahren

Mögliche Fälle eines VE

In den folgenden Fällen kommt ein VE in Betracht:

- :: Der Landtag entspricht einem Volksbegehren nicht (Ablehnung des beantragten Gesetzes oder Erlass eines abweichenden Gesetzes).
- :: Die Landesregierung kann ein von ihr eingebrachtes Gesetz zum Gegenstand eines VE machen, wenn der Landtag das Gesetz abgelehnt hat.
- :: Der Landtag oder die Landesregierung können die Zustimmung zu einer vom Landtag mangels Zweidrittelmehrheit abgelehnten Verfassungsänderung durch VE einholen.

Verfahren bei einem VE als Folge eines VB

Der VE muss innerhalb von 10 Wochen herbeigeführt werden, sofern der Landtag nicht innerhalb von 2 Monaten das mit dem VB beantragte Gesetz beschließt.

Wie bei einer Landtagswahl, wird über den VE an einem von der Landesregierung festgelegten Tag abgestimmt. Der Landesausschuss stellt das Gesamtergebnis der Abstimmung fest.

Kosten

Das Land erstattet den Gemeinden die Kosten des Abstimmungsverfahrens.



Folgende einschlägige Rechtsvorschriften zum Thema finden Sie in unserem Internet-Angebot www.im.nrw.de unter der Rubrik „Bürger und Kommunen“:

- :: Artikel 67a, 68, 69 der Landesverfassung
- :: Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid
- :: Durchführungsverordnung

Herausgeber:

Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Referat Öffentlichkeitsarbeit –
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf
Telefon: 02 11 8 71-01
Telefax: 02 11 8 71-33 55
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Gestaltung und Druck:

jva druck-medien, Geldern
www.jva-druckmedien.de

September 2004

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen/Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.